

ARBEITSZEIT

Eine Zugfahrt, die ist lustig ... und Arbeitszeit

| Reisezeiten mit der Bahn, die im Zusammenhang mit der Überführung von neuen Nutzfahrzeugen anfallen, sind Arbeitszeit im Sinne des ArbZG. |

Sachverhalt

Der ArbG ist ein Speditionsunternehmen, das auf die Überführung von neuen und gebrauchten Nutzfahrzeugen, unter anderem Sattelzugmaschinen, spezialisiert ist. Die für die Überführung eingesetzten ArbN fahren mit Taxi und Bahn zum jeweiligen Abholort des Fahrzeugs, übernehmen es dort und fahren das Fahrzeug anschließend auf der eigenen Achse zum Zielort. Von dort reisen sie wiederum mit der Bahn zurück zu ihrem Wohnort. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gab dem ArbG auf, die zulässigen Höchstarbeitszeiten einzuhalten. Es hat dabei festgestellt, dass Bahnreisezeiten, die im Zusammenhang mit der Überführung von neuen Nutzfahrzeugen anfielen, Arbeitszeit seien. Der ArbG argumentierte, die betroffenen ArbN seien während der Bahnfahrt in der Gestaltung ihrer Zeit völlig frei, sodass ihnen nur ein „Freizeitopfer“ abverlangt werde.

Entscheidungsgründe

Das VG Lüneburg (2.5.23, 3 A 146/22, Abruf-Nr. 235793) war da anderer Ansicht: Die europarechtlichen Grundlagen (Arbeitszeit-Richtlinie) erforderten im vorliegenden Fall eine von der gängigen Definition des BAG abweichende Bestimmung des Begriffs der Arbeitszeit.

Zwar gehe mit dem Bahnfahren nicht zwingend eine dem Gesundheitsschutz zuwiderlaufende Belastung einher, was nach der sogenannten Beanspruchungstheorie des BAG maßgeblich für die Erfassung einer Tätigkeit als Arbeitszeit sei. Für die europarechtliche Begriffsbestimmung sei indes allein entscheidend, ob der ArbN dem ArbG zur Verfügung stehe und seine Tätigkeit ausübe oder Aufgaben wahrnehme. Danach zähle die Bahnreisezeit als Arbeitszeit. Denn die regelmäßig mehrstündige An- und Abreise mit der Bahn sei einerseits bereits Teil der Leistungserbringung und beschränke andererseits die Freiheit der Fahrer, über ihre Zeit selbst zu bestimmen. So hänge die Dauer der Bahnreisezeit allein davon ab, an welchen Ort das Fahrzeug überführt werden müsse. Anders als bei der Anreise zu einer festen Betriebsstätte stehe sie somit nicht zur Disposition des ArbN, sondern sei der Sphäre des ArbG zuzurechnen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den besonderen Vorschriften des deutschen und des europäischen Rechts zur Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausübten, denn diese fänden im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Relevanz für die Praxis

Bei ArbN, die eine betrieblich veranlasste Reise durchführen, muss nach der sogenannten Beanspruchungstheorie beurteilt werden, ob die Reise auch tatsächlich als Arbeitszeit zu qualifizieren ist. Entscheidend ist der Grad der Beanspruchung des ArbN während der Reise. Entspricht dieser demjenigen bei der Ausführung der typischen, herkömmlicherweise ausgeübten Arbeit, ist es gerechtfertigt, die Fahrzeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren.



ENTSCHEIDUNG
VerwG Lüneburg

Gewerbeaufsicht
stellt fest:
Anfahrtszeit mit
DB = Arbeitszeit



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa
Abruf-Nr.
235793



VG: Bahnfahrten sind
Arbeitszeit im Sinne
des Europarechts

Beanspruchungs-
theorie

MITBESTIMMUNGSRECHT

ArbG kürzt Betriebsratsvorsitzendem Vergütung = Mitbestimmungspflichtig ja oder nein?

| Unabhängig von der individualrechtlichen Zulässigkeit einer Kürzung der Vergütung eines Betriebsratsvorsitzenden übt dieser keine Tätigkeit aus, die als Ein- oder Umgruppierung mitbestimmungspflichtig ist. |

Sachverhalt

Der ArbG unterhält einen Betrieb mit ca. 500 ArbN sowie 60 Auszubildenden. Für den Standort M. ist ein elfköpfiger Betriebsrat (BR) gebildet. Der BR-Vorsitzende ist langjährig beim ArbG beschäftigt. Er ist seit 1994 Mitglied des BR und seit 1998 aufgrund der BR-Tätigkeit von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Bis zur Freistellung war er als Schlosser tätig und wurde nach dem beim ArbG bestehenden Haustarifvertrag eingruppiert und vergütet. Seit 2002 ist er BR-Vorsitzender. Seit 2006 wurde er als außertariflicher Angestellter geführt und vergütet. Seit März 2011 wurde ihm ein Dienstwagen mit privater Nutzungsmöglichkeit überlassen.

Im Juni 2022 kürzte der ArbG seine Vergütung und stellte ihm keinen Dienstwagen mit privater Nutzungsmöglichkeit mehr zur Verfügung. Die Vergütung ist nach Auffassung des ArbG auf Grundlage der Vergütungsentwicklung derjenigen ArbN zu ermitteln, die mit dem BR-Vorsitzenden vor dessen Amtsantritt als BR vergleichbar gewesen und gemäß den Regelungen des Haustarifvertrags eingruppiert seien.

Der BR ist der Auffassung, dass es sich bei der Vergütungskürzung um eine Umgruppierung im Sinne des BetrVG handle. Mit dem Beschlussverfahren begehrt er daher die Verpflichtung des ArbG, die Zustimmung des BR zur Umgruppierung des BR-Vorsitzenden einzuholen und im Falle der Verweigerung der Zustimmung durch den BR das gerichtliche Zustimmungsverfahren einzuleiten. Das Arbeitsgericht Mannheim wies den Antrag des BR (7.12.22, 2 BV 3/22) zurück.

Entscheidungsgründe

Auch das LAG Baden-Württemberg (26.5.23, 12 TaBV 1/23, Abruf-Nr. 235663) verneinte das Mitbestimmungsrecht des BR bei der Vergütungskürzung des BR-Vorsitzenden.

Dabei könne dahinstehen, ob der ArbG berechtigt gewesen sei, die Vergütung des BR-Vorsitzenden zu kürzen, und ob das Vergleichsentgelt zutreffend ermittelt worden sei. In dem Verfahren sei nur darüber zu befinden gewesen, ob dem BR ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Das wurde verneint.

Der ArbG habe den BR zu Recht nicht beteiligt. Der BR-Vorsitzende übe aufgrund der Freistellung bereits keine Tätigkeiten aus, die in Anwendung einer einschlägigen kollektiven Vergütungsordnung im Sinne einer Eingruppierung bzw. Umgruppierung bewertet werden könne. Die Ermittlung des Vergleichs-



ENTSCHEIDUNG

LAG

Baden-Württemberg

BR-Vorsitzender seit
1998 freigestellt und
seit 2006
AT-Angestellter

2022 Vergütungs-
kürzung und Entzug
des Dienstwagens



IHR PLUS IM NETZ

iwww.de/aa
Abruf-Nr.
235663

